

# Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Nro. 10.

Marienwerder, den 6. März

1867.

Das 12te, 13te und 14te Stück der Gesetzsammlung pro 1867 enthält unter:

- Nro. 6542. das Gesetz, betreffend die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen des Staats und die Beschwerden wegen Grundsteuer-Ueberbürdung, vom 8. Februar 1867;
- Nro. 6543. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Februar 1867, betreffend die Anstellung von Provinzial-Steuer-Direktoren in Hannover und in Kassel;
- Nro. 6544. das Einberufungs-Patent für den Reichstag des Norddeutschen Bundes, vom 13. Febr. 1867;
- Nro. 6545. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Januar 1867, betreffend die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in den durch das Gesetz vom 24. Dezember 1866 der Preussischen Monarchie einverleibten, vormals Bayerischen und Großherzoglich Hessischen Gebietsstellen;
- Nro. 6546. die Verordnung, betreffend die Aufhebung der im Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen bestehenden Beschränkungen des Handels mit Feldfrüchten zc., vom 24. Januar 1867;
- Nro. 6547. die Konzessions-Urlande, betreffend die Erweiterung des Unternehmens der Rheinischen Eisenbahngesellschaft durch den Bau einer Eisenbahn von Neuß über Debburg nach Düren, vom 30. Januar 1867;
- Nro. 6548. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Februar 1867, betreffend die Verschmelzung des Telegraphenwesens in den Herzogthümern Schleswig und Holstein mit dem Preussischen Telegraphenwesen;
- Nro. 6549. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Nordstern, Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft“ mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft, vom 4. Februar 1867;
- Nro. 6550. die Verordnung, betreffend die Anstellung der Justizbeamten in den neu erworbenen Landestheilen, vom 8. Februar 1867;
- Nro. 6551. den Vertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Sondershausen wegen der Anlage einer Eisenbahn von Nordhausen nach Erfurt, vom 21. Dezember 1866.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Nach §. 11. der Vorschriften für die Königl. Bau-Akademie vom 18. März 1855 können Studirende des Bauwesens, welche die Prüfungen für den Preussischen Staatsdienst nicht ablegen wollen, auch zu Ostern in die Bau-Akademie eintreten. Die desfallige Meldung muß spätestens bis zum 1. April, an welchem Tage die Vorlesungen beginnen, schriftlich bei dem Unterzeichneten erfolgen, derselben auch Zeugnisse und Zeichnungen, aus denen hervorgeht, daß der Aufzunehmende hinreichende Kenntnisse und Uebung besitzt, um den Unterricht mit Erfolg beuzugen zu können, beigelegt werden. Von Baugewerks-Meistern wird nur die Vorlegung ihres Meisterattestes gefordert. Die Vorschriften für die Königl. Bau-Akademie vom 18. März 1855 sind im Secretariat der Anstalt käuflich zu haben.

Berlin, den 25. Februar 1867.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königl. Bau-Akademie.  
Grund.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

2) Der nach dem diesjährigen Kalender-Verzeichniß in Neu Grabia, Kreises Thorn, auf den 19. März d. J. angesetzte Jahrmart wird nicht an diesem Tage, sondern am 21. März d. J. abgehalten werden.

Marienwerder, den 2. März 1867.

Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

Abgegeben in Marienwerder den 7. März 1867.



3) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir den katholischen Lehrer Kroler zu Strassburg in Stelle des Lehrers Sobiedzi daselbst mit der Ausbildung katholischer, polnisch redender Schulamts-Präparanden beauftragt haben. Eltern und Pfleger solcher jungen Leute, welche sich in Strassburg für den Eintritt in eines der bestehenden katholischen Schullehrer-Seminarien vorbereiten wollen, haben sich wegen der Aufnahme ihrer Söhne beziehungsweise Pflegebefohlenen an den genannten Lehrer und an den königlichen Kreis-Schulinspector Herrn Dekan Ramrowski in Strassburg zu wenden.

Marienwerder, den 21. Februar 1867. Königl. Regierung. Abth. für Kirchen- u. Schulwesen.

4) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit unserer Genehmigung eine Schulamts-Präparanden-Anstalt zu Jablonowo eingerichtet und der Lehrer Theophil Milewski daselbst zum Präparanden-Bildner bestellt worden ist. Eltern und Pfleger solcher jungen Leute, welche sich in Jablonowo für den Eintritt in ein Schullehrer-Seminar vorbereiten wollen, haben sich wegen der Aufnahme ihrer Söhne beziehentlich Pflegebefohlenen in die Präparanden-Anstalt an den genannten Lehrer und an den königlichen Kreis-Schulinspector Herrn Pfarrer Schmidt in Jablonowo zu wenden.

Marienwerder, den 21. Februar 1867. Königl. Regierung. Abth. für Kirchen- u. Schulwesen.

5) Die Bescheinigungen über die beim Domainen-Veräußerungsfonds im Laufe des III. Quartals 1866 zur definitiven Vereinnahmung gelangten Kaufgelber und Zinsen für veräußerte Domainen und Forstgrundstücke, sowie über die Kapitalien zur Ablösung von Domainen-Abgaben einschließlich der Domainen-Amortisationsrenten sind mit den vorschriftsmäßigen Verifications-Attesten versehen, heute den betreffenden Domainen-Rent-Ämtern mit der Aufgabe übersandt:

- a. die Bescheinigungen über die durch Kapitalzahlung erfolgte vollständige Ablösung von Domainen-Amortisations-Renten den betreffenden Hypothekenbehörden Behufs Besichtigung des Rentenspflichtigkeitsvermerks im Hypothekenbuch zu übersenden, von welchen demnächst die Betheiligten die Aushändigung der Quittungen zu erwarten haben, und
- b. die Bescheinigungen über Kaufgelber und Zinsen, Ablösungskapital für Domainenzins und die nur theilweise erfolgte Ablösung der Domainen-Amortisations-Rente, den Einzählern selbst auszuhändigen.

Marienwerder, den 17. Februar 1867. Königl. Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

6) Nachstehende:

### Bedingungen

zur Benutzung der forstfiskalischen Wasserablagen für Holz und andere Gegenstände.

Die Benutzung der forstfiskalischen Wasserablagen des Regierungs-Bezirks Marienwerder für Holz und andere Gegenstände soll, soweit es nach dem Ermessen des Revier-Oberförsters der Raum erlaubt, Jedem, der sich dazu meldet, unter den nachstehenden Bedingungen gestattet werden.

§. 1. Wer eine fiskalische Ablage benutzen will, hat beim Revier-Oberförster oder beim Ablage-Aufseher die Ausfertigung eines Ablagescheines nachzusuchen und darf die Ablagerung selbst nur auf Grund eines solchen Ablagescheines nach der Anweisung des Ablage-Aufsehers bewirken.

Erfolgt die Ablagerung des Materials, ohne daß vorher ein Ablageschein ausgefertigt worden ist, oder ohne Wissen des Ablage-Aufsehers, oder anders, als dieser angeordnet hatte, so wird dadurch in jedem dieser 3 Fälle eine Conventionalstrafe von 1 Thlr. verwirkt und ist außerdem die Forstverwaltung befugt, nach dem Befinden des Oberförsters das betreffende Material auf Kosten des Material-Eigenthümers ganz oder zum Theil umlagern zu lassen.

§. 2. Ueber die Ansprüche der verschiedenen Concurrenten auf Benutzung der Wasserablagen entscheidet in der Regel die Reihenfolge bei der Meldung und in zweifelhaften Fällen der Oberförster, event. schließlich die königliche Regierung zu Marienwerder.

§. 3. Nach erfolgter Ablagerung wird, soweit nicht die im §. 7. vorgesehene Ausnahme eintritt, auf Grund der durch den Ablage-Aufseher zu bewirkenden Nachzählung des Materials das tarifmäßige Stättegeld berechnet und durch den Oberförster auf dem Ablagescheine festgestellt.

§. 4. Das Stättegeld ist bei der Forstklasse des Reviers zu entrichten und muß der quittirte Ablageschein bei Vermeidung einer Conventionalstrafe von 10 Sgr. nach erfolgter Feststellung des Stättegeldes innerhalb einer Frist von 4 Wochen an den Ablage-Aufseher abgegeben werden.

§. 5. Die durch die Ertheilung eines Ablagescheines eingeräumte Befugniß erlischt jedesmal mit dem nächsten 30. September.

§. 6. Für das über diesen Termin hinaus auf der Ablage verbleibende Material ist gegen Entrichtung des vollen tarifmäßigen Stättegeldes ein neuer Ablageschein zu lösen.



§. 7. Für das nachweislich in einem Königl. Meviere angelaufte Material wird bis zu dem, dem Tage der Ablagerung folgenden nächsten 30. September Stättegeld nicht entrichtet. — Im Uebrigen sind auch auf solches Material die Bestimmungen der §§. 1. bis 13. uneingeschränkte Anwendung.

§. 8. Mit dem Verladen oder Abfahren der auf der Ablage gelagerten Gegenstände darf bei Vermeidung einer Conventionalstrafe von 10 Thlr. erst nach erfolgter Ablieferung des quittirten Ablagecheins an den Ablage-Aufseher (§. 4.) begonnen werden und ist bei Vermeidung einer Conventionalstrafe von 1 Thlr. spätestens Tages zuvor dem Ablage-Aufseher anzuzeigen, wann mit dem Verladen oder Abfahren begonnen werden soll.

§. 9. Wird bei der Herbei- oder Fortschaffung von Material anderes auf der Ablage lagerndes Material beschädigt oder umgeworfen, so wird dadurch in jedem Falle eine Conventionalstrafe von 1 Thlr. verwirkt und ist außerdem die Forstverwaltung befugt, nach dem Befinden des Oberförstern das umgeworfene Material auf Kosten Desjenigen, dem die herbei- oder fortgeschafften Gegenstände gehören, anderweitig aufstopeln zu lassen. — Für den etwa an dem abgelagerten Materiale angerichteten Schaden haftet die Forstverwaltung nicht.

§. 10. An Sonn- und Festtagen, desgleichen zur Nachtzeit, d. h. eine Stunde nach Sonnenuntergang und eine Stunde vor Sonnenanfang, darf bei Vermeidung einer Conventionalstrafe von 2 Thlr. kein Material auf die Ablage gebracht oder von derselben fortgeschafft werden.

§. 11. Alles zur Ablage gebrachte Material lagert daselbst auf alleinige Gefahr des Eigenthümers und wenngleich der Ablage-Aufseher dasselbe thuntlichst beaufsichtigen und beschützen wird, so wird doch weder von der Forstverwaltung, noch auch von dem Beamten irgend eine Vertretung für das gelagerte Material übernommen.

§. 12. Die verwirkten Conventionalstrafen (§. §. 2. 4. 8. 9. 10.) resp. die von den Materials-Eigenthümern zu tragenden Kosten (§. 2. u. 9.) werden ohne Weiteres vom Oberförstern festgestellt und von der Forstasse im Verwaltungswege exelutivisch eingezogen.

§. 13. Das abgelagerte Material haftet sowohl für das dafür zu entrichtende Stättegeld, als auch für die festgestellten Conventionalstrafen und Kosten (§. 12.) der Forstverwaltung als Faustpfand. Die Forstverwaltung ist deshalb befugt, die Verabfolgung des abgelagerten Materials bis zur vollständigen Bezahlung dieser Beträge zu versagen resp. durch den außergerichtlichen Verlauf des Pfandes ihre Befriedigung herbeizuführen.

werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß mit dem Bemerkten gebracht, daß die vorgebachten Wasserablagen vorläufig in den Königl. Forstrevieren Grünfelde und Wocziwodda bestehen und sind die Meldungen wegen Benutzung dieser Ablagen bei den Herren Oberförstern Neumann zu Grünfelde und Schütte zu Wocziwodda anzubringen. Marienwerder, den 22. Februar 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

7) Unter den Pferden des Hofbestehers Becker in Losendorf (Kreis Stuhm) ist die rohverdächtige Druße aufgetreten. Marienwerder, den 22. Februar 1867. Königl. Regierung. Abth. des Innern.

### 8) Verzeichniß

derjenigen Personen, welche aus dem Bezirk der Königl. Regierung zu Marienwerder auf Grund richterlichen Erkenntnisses oder in Folge polizeilicher Anordnung in dem Zeitraum vom 1. Januar bis ultimo Dezember 1866 des Landes verwiesen worden sind.

1. Isaac Abraham Berger, Handelsmann, 31 Jahre alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, mit schwarzbraunen Haaren, braunen Augen, vollzähligen Zähnen.
2. Paul Blum, Handelsmann, 34 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, mit schwarzen Haaren, braunen Augen, guten Zähnen.
3. Peter Boinelli, Hausknecht, 36 Jahre alt, 5 Fuß 2 1/4 Zoll groß, mit dunkelblonden Haaren, dunkelgrauen Augen, vollzähligen Zähnen; hat über dem Mittelgelenk des Zeigefingers der linken Hand eine Narbe.
4. Jacob Bulowski, Knecht, 22 Jahre alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, mit blonden Haaren, schwarzen Augen, guten Zähnen.
5. Lewin Dumno, Handelsmann, 23 Jahre alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, mit dunkelblonden Haaren, braunen Augen, guten Zähnen.
6. Jacob Furgatsch, Handelsmann, 26 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, mit dunkelblonden Haaren, großen und braunen Augen, guten Zähnen.



7. Johann Gruszynski, Knecht, 32 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, mit dunkeln Haaren, braunen Augen, vollzähligen Zähnen.
8. Franz Galenski, Knecht, 23 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, mit blonden Haaren, blaugrauen Augen, guten Zähnen.
9. Michael Jablonski, Knecht, 31 Jahre alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, mit braunen Haaren, grauen Augen, ein Zahn fehlt.
10. Ignaz Janowski, Knecht, 43 Jahre alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, mit dunkeln Haaren, graublauen Augen, fehlerhaften Zähnen.
11. Johann Junatowski, Arbeitsmann, 20 Jahre alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, mit blonden Haaren, grauen Augen, vollzähligen Zähnen, wegen Legitimationslosigkeit.
12. Franz Kais, Malergehilfe, 24 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, mit rötlichen Haaren, guten Zähnen, wegen Legitimationslosigkeit.
13. Johann Lewandowski, Arbeiter, 23 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, mit dunkelblonden Haaren, grauen Augen, guten Zähnen, einer Narbe auf der Stirne.
14. Johann Malczynski, Knecht, 20 Jahre alt, 5 Fuß groß, mit dunkelbraunen Haaren, braunen Augen, guten Zähnen.
15. Auguste Meißter, Dienstmagd, 25 Jahre alt, 5 Fuß groß, mit dunkeln Haaren, grauen Augen, guten Zähnen, etwas schief gewachsen.
16. Ludwig Morasli, Müllergeselle, 43 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, mit dunkelblonden Haaren, blauen Augen, guten Zähnen, einer Narbe quer über die Stirne, doppelter Leistenbruch.
17. Johann Neglaw, Bettler, 42 Jahre alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, mit dunkelblonden Haaren, braunen Augen, guten Zähnen.
18. Jacob Paproci, Knecht, 24 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, mit blonden Haaren, grauen Augen, 2 Eckzähne fehlen.
19. Alexander Rutschke, Tischlergeselle, 41 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, mit hellblonden Haaren, blauen Augen, guten Zähnen.
20. Anton Sololowski, Schmiedegeselle, 22 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, mit dunkeln Haaren, grauen Augen, guten Zähnen.
21. Wilhelmine Tempelin, Mädchen, 20 Jahre alt, 5 Fuß groß, mit dunkelblonden Haaren, grauen Augen, guten Zähnen.
22. Andreas Wlecziorowski, Arbeiter, 30 Jahre alt, 5 Fuß groß, mit dunkelblonden Haaren, braunen Augen, vollzähligen Zähnen, einer Narbe quer über die Stirne am linken Auge und einer Narbe an der linken innern Hand.
23. Stanislaus Zakofski, Arbeiter, 23 Jahre alt, 5 Fuß groß, mit blonden Haaren, blauen Augen, defecten Zähnen.
24. Marcell Zbunski, Knecht, 21 Jahre alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, mit blonden Haaren, graublauen Augen, guten Zähnen, über dem rechten Auge eine Narbe.

Marienwerber, den 8. Februar 1867.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

9) Die Entfernung der Haltestellen zur Aufnahme von Post-Reisenden zwischen Graudenz und Garussee wird, wie folgt, festgesetzt:

Schwirkorzhn, von Graudenz  $\frac{3}{4}$  Meilen, von Garussee  $1\frac{1}{4}$  Meilen,

Doffoezin, von Graudenz  $1\frac{1}{2}$  Meilen, von Garussee 1 Meile,

Kalunafen, von Graudenz  $2\frac{1}{4}$  Meilen, von Garussee  $\frac{1}{4}$  Meile.

Marienwerber, den 25. Februar 1867.

Der Ober-Post-Director. gez. Winter.

### Personal-Chronik.

10) Die Verwaltung der Polizeianwaltschaft innerhalb des Geschäftsbezirks der Kreisgerichts-Commission zu Schloppe, soweit dieselbe dem bisherigen Bürgermeister Potrant obgelegen, ist dem jetzigen Bürgermeister Dollega übertragen worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 10.)